

DATENSCHUTZ DURCH STANDARD- UND MUSTERANWENDUNGEN IN DER WIRTSCHAFT

Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) verlangt grundsätzlich vom **Auftraggeber** einer **Datenanwendung** vor deren Start die Meldung an das Datenverarbeitungsregister bei der Datenschutzkommission. Als **Auftraggeber** ist dabei jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft zu verstehen, die die Entscheidung trifft, für einen bestimmten Zweck personenbezogene Daten (= Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist, wie Name, Firma, Anschrift etc.) - egal ob es sich um private, wirtschaftliche oder berufliche Informationen, Eigenschaften usw. handelt - zu verarbeiten.

Die Wirtschaft ist somit von der Meldepflicht prinzipiell sehr weitgehend betroffen, kann allerdings in den Genuss wesentlicher Erleichterungen durch die Standard- und Musterverordnung BGBl. II, 201/2000 idF BGBl. II, 232/2003 (= StMV) kommen, welche insgesamt **24 Standardanwendungen** bzw. **3 Musteranwendungen**, die gerade in Unternehmen üblicherweise anzutreffen sind, begünstigt!

1. Welche Vorteile bietet eine Standardanwendung einem Auftraggeber?

Stellt ein Auftraggeber fest, dass seine Datenanwendungen in die Standardanwendungen der StMV passen, weil die Zwecke übereinstimmen, keine anderen **Personenkreise** erfasst, die **Datenarten** nicht überschritten werden, die Daten für keine längere als in der StMV genannten **Zeitdauer** gespeichert bleiben und die personenbezogenen Daten an keine anderen **Empfängerkreise** im Inland gehen, als in der jeweiligen Standardanwendung genannt, dann bietet dies für den Auftraggeber folgende Vorteile:

- Keine Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister
- Keine Informationsverpflichtung gegenüber den Betroffenen
- Keine Protokollierung von Übermittlungen
- Erleichterungen beim internationalen Datenverkehr (s.u.)

Welche Datenverwendungszwecke können einer Standardanwendung unterliegen?

Von den in der StMV genannten 24 Standardanwendungsfällen sind für die Wirtschaft vor allem folgende von Bedeutung:

SA001 „Rechnungswesen und Logistik“

SA002 „Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse“

SA003 „Mitgliederverwaltung“

SA007 „Verwaltung von Benutzerkennzeichen“

SA022 „Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke“

Alle Standardanwendungen weisen durchgehend eine gemeinsame Gliederung dahingehend auf, dass sie neben dem Zweck der Datenanwendung die betroffenen **Personengruppen**, die von diesen erfassbaren **Datenarten** und die erlaubten **Empfängerkreise** sowie die **Verwendungsdauer** hierzu festlegen. In diesem Sinn gehören zu den wichtigsten Standardanwendungen folgende Anwendungszwecke:

SA001 (Rechnungswesen und Logistik) behandelt die Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit Kunden und Lieferanten einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in diesen Angelegenheiten und erfasst folgende Personengruppen:

Kunden, Lieferanten bzw. Empfänger und Erbringer von Lieferungen oder Leistungen; Sachbearbeiter/Kontaktpersonen beim Auftraggeber; an der Geschäftsabwicklung mitwirkende Dritte; Kontaktpersonen beim Kunden/Lieferanten oder an der Geschäftsabwicklung mitwirkenden Dritten; bloße Zustell-, Lieferungs-, Rechnungsadressaten und dergleichen; Fremdkapitalgeber; Gesellschafter.

SA002 (Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse) befasst sich mit der Verarbeitung und Übermittlung von Daten für Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung, Aufzeichnungs-, Auskunft- und Meldepflichten aufgrund von Gesetzen oder Kollektivverträgen oder Arbeitsverträgen einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in diesen Angelegenheiten, wobei als davon betroffene Personengruppe erfasst werden:

Arbeitnehmer; arbeitnehmerähnliche Personen; Leiharbeiter; freie Dienstnehmer; Volontäre; Lehrlinge; Ferialpraktikanten und ehemalige Beschäftigte; (aktuelle und ehemalige) Organe (und deren Mitglieder) und sonstige Funktionsträger juristischer Personen und Personengemeinschaften.

SA003 (Mitgliederverwaltung) behandelt die Führung von Mitgliederverzeichnissen, Evidenz der Mitglieds- und Förderungsbeiträge, Verkehr mit Mitgliedern/Förderern von Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (insbesondere Vereine und Personengemeinschaften) einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in diesen Angelegenheiten, wobei als betroffene Personengruppe erfasst werden:

Mitglieder; Funktionäre; Förderer.

Für **SA007 (Verwaltung von Benutzerkennzeichen)** wird die Systemzugriffskontrolle und Verwaltung von Benutzerkennzeichen für die Auftraggeber - Datenanwendungen und Verwaltung der Zuteilung von Hard- und Software an die Systembenutzer einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in diesen Angelegenheiten als Standardfall in der Datenverwendung erklärt. Davon erfasster Personenkreis ist nur die Kategorie der Systembenutzer.

Für **SA022 (Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke)** scheint in der Verordnung als Standardanwendungszweck die Verwendung eigener oder zugekaufter Kunden- und Interessentendaten für die Geschäftsanbahnung betreffend das eigene Lieferungs- oder Leistungsangebot einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in dieser Angelegenheit auf und erfasst dabei folgende Personengruppen:

Eigene Kunden; Interessenten, die an den Auftraggeber selbst herangetreten sind; Kontaktpersonen beim Kunden/Interessenten; potenzielle Interessenten, deren Adressen von Adressverlagen zugekauft oder selbst ermittelt wurden.

All diesen aufgezählten betroffenen Personengruppen in den Standardanwendungen werden verschiedene, genau umschriebene **Datenarten** und diesen wieder genau definierten **Empfängerkreisen** zugeordnet.

Sind in der StMV bestimmte Empfängerkreise mit einem (*) versehen, so bedeutet dies, dass **Übermittlungen und Überlassungen auch in Drittstaaten** zulässig sind; fehlt dieser (*), sind Übermittlungen und Überlassungen ohne Genehmigung der Datenschutzkommission nur innerhalb der EU und in Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz (derzeit: Schweiz, Ungarn, Kanada, US-Safe Harbor) gestattet.

2. Welche Vorteile bietet eine Musteranwendung einem Auftraggeber?

Stellt ein Auftraggeber fest, dass seine Datenanwendungen in die nachfolgend genannten 3 Musteranwendungen passen, weil die **Zwecke** übereinstimmen, kein anderer **Personenkreis** erfasst, die dort aufgezählten **Datenarten** nicht überschritten werden, die Daten für keine längere als in der StMV angegebenen **Zeitdauer** gespeichert bleiben und die personenbezogenen Daten an keine anderen **Empfängerkreise** gehen, als in der jeweiligen Musteranwendung vorgesehen, dann bieten die geschilderten Musteranwendungen folgende Vorteile:

- Es bedarf zwar einer **Meldung** beim Datenverarbeitungsregister, dies geschieht aber in ganz vereinfachter Form unter Verwendung von Formblättern, die vom Datenverarbeitungsregister in 1010 Wien, Hohenstaufengasse 3, Tel.: 01/53115/4043 angefordert bzw. aus dem Internet unter der Adresse <http://www.dsk.gv.at/kontdvr.htm> als Anlage 3 herunter geladen werden können. Die Musteranwendung kann auch unter der e-mail-Adresse dvr@dsk.gv.at direkt gemeldet werden.
- Es bedarf **keiner Protokollierung** von Übermittlungen.
- Es bedarf **keiner Genehmigung** für die Übermittlung oder Überlassung ins Ausland, wenn in der StMV der jeweilige Empfängerkreis mit einem (*) versehen ist (sonst nur genehmigungsfrei in die EU und Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz - s.o.).

Welche Datenverwendungen gelten als Musteranwendungen?

Die StMV bedient sich bei den drei Musteranwendungen derselben Gliederung wie bei der Standardanwendung.

Für **MA001 (Personentransport und Hotelreservierungen)** wird als Zweck die gewerbliche Reservierung von Flügen, Plätzen in anderen Verkehrsmitteln, Hotels und anderen Unterkünften, Reservierungen im Touristikbereich einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in diesen Angelegenheiten definiert und als betroffener Personenkreis gelten:

Passagiere, Gäste; andere an der Gesamtleistung mitwirkende Dienstleistungsbetriebe.

Für **MA002 (Zutrittskontrollsysteme)** gilt als Zweck der Datenverwendung die Kontrolle der Berechtigung des Zutritts zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen durch den Eigentümer oder Benutzungsberechtigten mit Hilfe von Anlagen, die personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und speichern einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenzen) in dieser Angelegenheit. Die betroffene **Personengruppe** bezieht sich nur auf die Zutrittsberechtigten.

Für **MA003 (KFZ-Zulassung durch beliehene Unternehmen)** gilt als Datenanwendungszweck die Teilnahme am Informationsverbundsystem „KFZ-Zulassungsevidenz“ durch beliehene Unternehmen, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (zB Korrespondenz) in dieser Angelegenheit. Der betroffene Personenkreis umfasst nur Antragsteller, Zulassungsbesitzer und Bewilligungsinhaber.

3. Was geschieht wenn die Datenverwendung weder in eine Standard- noch in eine Musteranwendung fällt:

In diesem Fall ist eine **Meldung** an das bei der Datenschutzkommission eingerichtete **Datenverarbeitungsregister** vorzunehmen. Bei Verwendung von **sensiblen** Daten erfolgt eine **Vorabkontrolle** durch die **Datenschutzkommission**.

Tipp:

Prüfungsschema für eine allfällige Meldepflicht von Datenverwendungen:

Nach einer unternehmensinternen Auflistung aller Datenverwendungszwecke und Datenarten, Aufbewahrungsfristen und Empfängerkreise sind folgende Fragen zu beantworten:

Fallen alle betrieblichen Datenanwendungen in eine **Standardanwendung** hinsichtlich des Zwecks, der betroffenen Personengruppen, Verwendungsdauer, Datenarten und Empfänger?

- **ja:** keine Meldung erforderlich
- **nein:**
Fallen alle betrieblichen Datenanwendungen in eine **Musteranwendung** (bzw. bestehen daneben nur Standardanwendungen)?
- **ja:** vereinfachte Meldung der Musteranwendungen.
- **nein:** Meldung an das Datenverarbeitungsregister bei der Datenschutzkommission.

Stand: November 2005